

<b>Otto Tobies in Leipzig.</b> 781 *Donner: Die Haftung für Automobilschäden. Ca. 2 M.	<b>Verlagsanstalt Sautdruck G. m. b. H. in Berlin.</b> U 4 *Die Frau und ihre Zeit 1909. Heft 1. 50 $\delta$ ; vierteljährlich 1 M 50 $\delta$ .
<b>Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.</b> 774/75 *Im Wandel der Jahrtausende. Herausgegeben von Wirth. 48 Bgn. Je 50 $\delta$ .	<b>Otto Wigand m. b. H. in Leipzig.</b> 772 Menschheitsziele 1909. Heft 1/2. 1 M 20 $\delta$ ; jährlich 6 M.
<b>Verlag des Evangelischen Bundes in Halle a. S.</b> 750 Kühn: Haedels Monismus eine Gefahr für unser Volk. 75 $\delta$ . Pollack: Zur Entwicklung des katholischen Ordenswesens im Deutschen Reich. 50 $\delta$ . Wolff, Religion und Politik. 50 $\delta$ .	<b>Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.</b> 778 *Fischer: Hegels Leben, Werke und Lehre. 2. Auflage. Lieferung 1. 2 M.
<b>Verlag des Katholischen Pressevereins in Vinz.</b> 757 Stingeder: »Die brennendste aller Lebensfragen« oder »Das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes«. 5. Auflage. 90 $\delta$ . — Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen. 1 M 30 $\delta$ . — Das Gesetz der zwei Tafeln. 1 M 85 $\delta$ .	<b>Verbotene Druckschriften.</b> Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Hohensalza vom 6. Januar 1909 ist die Beschlagnahme der No. 41 der in Warschau im Verlage von Wladislaus Buchner erscheinenden Zeitschrift »Mucha« (»Die Fliege«) auf Grund der §§ 95, 41, 42 St.-G.-B. angeordnet. Bromberg, 12. Januar 1909. (gez.) Der Erste Staatsanwalt. (Deutsches Fahndungsblatt Stück 2987 vom 16. Januar 1909.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum Entwurf eines Anzeigensteuer-Gesetzes.

(Vgl. 1908 Nr. 262, 263, 264, 266, 270, 271, 273, 276, 277, 280, 282, 283, 284, 286, 287, 289, 292, 293, 294, 295; 1909 Nr. 7, 10 b. Bl.)

Eingabe

des **Börsenvereins der Deutschen Buchhändler** zu Leipzig  
zu dem Entwurf eines Anzeigensteuer-Gesetzes.

An

den hohen Deutschen Reichstag,

Berlin.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat die satzungsgemäße Pflicht, die Interessen aller Zweige des Buchhandels und ihrer Angehörigen im weitesten Umfang zu vertreten. Deren besondere Vertretungen haben bereits in Eingaben an den Hohen Reichstag auf die Bedenken, die gegen eine Anzeigensteuer überhaupt und gegen den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes insbesondere zu erheben sind, in eingehender Weise und mit treffenden Begründungen hingewiesen. Ferner sind auch in der Presse die Bedeutung, die Wirkung und die Schwierigkeiten der Erhebung der geplanten Steuer ausführlich und fast einmütig in ablehnendem Sinn behandelt worden. Trotzdem möchte der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand es nicht unterlassen, auch seinerseits auf die großen Bedenken hinzuweisen, die eine Inseratensteuer als eine schwere Gefahr für den gesamten Zeitungs- und Zeitschriften-Verlagsbuchhandel erscheinen lassen.

Soweit der Entwurf des Anzeigensteuergesetzes eine besondere Besteuerung der Erzeugnisse der Buchdruckpresse vorsieht, steht er zunächst in Widerspruch mit § 30 Abs. 4 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874; diese Bestimmung müßte deshalb aufgehoben werden. Nicht ohne Grund ist ihre Aufnahme in das Reichspressgesetz seinerzeit erfolgt. Der damalige Reichstag war überzeugt davon, daß nur bei völliger Freiheit die Presse ihren verschiedenen Aufgaben gerecht werden könne, und daß sie dabei einer gesicherten materiellen Grundlage bedürfe, die ihr die Unabhängigkeit und Freiheit gewährleiste.

Nach dem Wortlaut des § 1 des Anzeigensteuergesetzes trifft die Steuer für Einrückungen nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch Kataloge, Kalender, Kursbücher, Adressbücher und ähnliche Werke, sofern sie überhaupt nur mit Aussicht auf ein periodisches Erscheinen, wenn auch in

unbestimmten Fristen, veröffentlicht werden. In den folgenden Darlegungen sehen wir von den politischen Zeitungen ab, weil diese nicht Gegenstand des Buchhandels sind, und beschränken uns auf diejenigen periodischen Erzeugnisse der Presse, die von diesem verbreitet werden. Es handelt sich hier in den meisten Fällen um Zeitschriften, die wöchentlich einmal und seltener erscheinen, um Kalender usw., und darum werden wir uns im wesentlichen mit dem in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersatz von 10 Prozent der Einnahmen aus Anzeigen zu beschäftigen haben.

Wenn in der Begründung zu dem Gesetzentwurf gesagt wird, das Annoncen- und Reklamewesen habe mit dem, was unter dem Namen »Presse« verstanden wird, ursächlich nichts zu tun, so widerspricht diese Behauptung der allgemein bekannten Tatsache, daß die politischen Zeitungen und der bei weitem größte Teil aller Zeitschriften, Kalender und ähnlichen Publikationen nur durch die Einnahmen aus den Anzeigen bestehen können, weil der Abonnementspreis die Herstellungskosten nicht decken und dazu noch einen Gewinn erbringen kann. Werden diese Einnahmen verringert, so werden den Zeitschriften die Mittel zur Ausgestaltung ihres redaktionellen Inhaltes entzogen, und die unausbleibliche Folge wird ein Sinken des literarischen und künstlerischen Niveaus der Zeitschriften sein. Das Fortbestehen solcher Zeitschriften und anderer periodischen Unternehmungen aber, die nur einen geringen oder gar keinen Gewinn bringen, wird durch eine Verkürzung der Einnahmen aus Anzeigen überhaupt in Frage gestellt werden. Es erscheint hiernach ganz untunlich, den Inseratenteil als etwas für sich bestehendes anzusehen und ihn besteuern zu wollen, ohne dabei die geschäftlichen Verhältnisse des ganzen Unternehmens, zu dem er gehört, zu berücksichtigen.

Nun soll nach dem Gesetzentwurf zwar nicht der Verleger sondern der Inserent die Steuer tragen, für deren richtige Zahlung aber der Verleger haftbar bleibt. Jeder, der auch nur einige Erfahrung im geschäftlichen Leben besitzt, weiß, daß eine Abwälzung der Steuer auf die Anzeigenden in den meisten Fällen unausführbar sein wird. Die größeren Geschäfte, und auf diese kommt es doch in erster Reihe an, werden mit aller Kraft widerstreben, und die Konkurrenz der Zeitschriften wird zum Nachgeben zwingen, um diese wichtigsten Kunden nicht zu verlieren. Nur die wenigsten Zeitschriften erfreuen sich einer solchen Monopolstellung, daß der Inserent auf sie angewiesen ist. In den meisten Fällen wird er sich schließlich der Zeitschrift zuwenden, die ihm bei der gleichen Wirkung der Anzeigen die günstigsten Insertionsbedingungen bietet; es wird ein Konkurrenzkampf schärfster Art hervorgerufen werden, und die Großen und Starken werden darin die Sieger bleiben, während die Kleinen und